

**Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach
(APO/HSAN-20122-1)**

Vom 16. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Sätze 1 und 3 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 1. August 2012 (APO/HSAN-20122) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
2. In der Einleitungsformel werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in Teilzeitstudiengängen sowie in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen können abweichende Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffen werden.“
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“

durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Bei einer nicht fristgerechten Antragstellung wird eine nachträgliche Prüfungsanmeldung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung nur unter der Maßgabe einer besonderen Härte genehmigt.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine nicht fristgerechte Antragstellung wird nur unter der Maßgabe einer besonderen Härte berücksichtigt.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „das Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
8. In § 12 Satz 1 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
10. In § 16 Satz 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach“ ersetzt.
12. In § 20 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
13. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Anrechnung von Kompetenzen

„(1) ¹Die Anrechnung von Kompetenzen bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und § 4 Abs. 1 bis 3 RaPO. ²Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ³Die Beweislast, dass die Anrechnung nicht erfolgen kann, weil wesentliche Unterschiede bestehen, obliegt der Hochschule für

angewandte Wissenschaften Ansbach. ⁴Die Nicht-Anerkennung ist gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftliche zu begründen.

(2) ¹Anträge auf Anrechnung von Kompetenzen sind spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation erfolgt ist; sie sind an die zuständige Prüfungskommission zu richten und im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement einzureichen. ²Dem Antrag sind im Original oder als beglaubigte Kopie entsprechende Nachweise zur Beurteilung der Kompetenzen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen; im Übrigen in amtlich beglaubigter Übersetzung.

(3) ¹Die im Rahmen der Anrechnung von Kompetenzen zu vergebenden ECTS-Punkte bestimmen sich ausschließlich nach der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der im Rahmen der Anrechnung von Kompetenzen vergebenen ECTS-Punkte; hier wird für jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.

(4) Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i.V.m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studiensemesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen; eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen.

(5) Anrechnungsentscheidungen erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prü-

fungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.

- c) In Abs. 9 Satz 3 werden die Worte „den Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „das Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
- d) In Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
- e) In Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.
15. In § 29 Abs.3 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 werden die Worte „Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice“ durch die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 17. April 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule vom 16. Mai 2013.

Ansbach, den 16. Mai 2013



Ute Ambrosius

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 16. Mai 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Mai 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2013.